



Merkblatt Verfassungsbeschwerde und Popularklage

1. Mit der **Verfassungsbeschwerde** kann sich an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof wenden, wer geltend machen will, die Entscheidung einer bayerischen Behörde oder eines bayerischen Gerichts verletze ihn in seinen Grundrechten oder sonstigen subjektiven verfassungsmäßigen Rechten. Entscheidungen von Bundesbehörden oder Bundesgerichten können nicht mit einer Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof angegriffen werden. Falls Sie Verfassungsbeschwerde einlegen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Bezeichnen Sie die angefochtene Entscheidung möglichst genau. Geben Sie Datum und Aktenzeichen an, teilen Sie mit, welche Behörde oder welches Gericht die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und legen Sie diese in Kopie vor.
- Teilen Sie mit, welches verfassungsmäßige Recht der Bayerischen Verfassung nach Ihrer Auffassung verletzt wurde. (Normen des Grundgesetzes sind für den Verfassungsgerichtshof kein Prüfungsmaßstab.) Legen Sie im Einzelnen dar, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung nach Ihrer Ansicht gegen die betreffende Norm der Bayerischen Verfassung verstößt.
- Der Verfassungsgerichtshof kann grundsätzlich erst dann angerufen werden, wenn zuvor alle anderen Rechtsmittel erfolglos geblieben sind. Legen Sie deshalb dar, dass Sie vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben, die nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen (z. B. Zivilprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Strafprozessordnung) gegen die angefochtene Entscheidung zulässig sind. Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs gerügt,

so ist, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist, die Verfassungsbeschwerde in der Regel nur zulässig, wenn zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhöhrungsrüge (insbesondere § 321 a ZPO, § 152 a VwGO, § 178 a SGG, § 78 a ArbGG, § 44 FamFG, § 133 a FGO, § 33 a StPO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung verlangt zudem, dass bereits in dem nach der einschlägigen Prozessordnung offenstehenden Rechtsmittelverfahren formgerecht die Beanstandungen vorgetragen wurden, die im Verfassungsbeschwerdeverfahren geltend gemacht werden; wurde dies versäumt, können sie nicht nachträglich im Weg der Verfassungsbeschwerde erhoben werden.

- Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die letzte gerichtliche Entscheidung des vorangegangenen Instanzenzugs schriftlich vollständig bekannt gegeben wurde. Geben Sie deshalb in der Verfassungsbeschwerde den Tag der Bekanntgabe an. Nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist können fehlende notwendige Bestandteile der Verfassungsbeschwerde nicht mehr nachgeschoben werden.

2. Mit der **Popularklage** kann geltend gemacht werden, eine Rechtsnorm des bayerischen Landesrechts schränke die Grundrechte der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig ein. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die angefochtene Rechtsvorschrift genau bezeichnen. Es ist also erforderlich, z. B. den/die einzelnen Artikel eines Gesetzes oder Paragraphen einer Verordnung anzugeben, gegen den/die sich die Popularklage richten soll. Es muss auch für jede angegriffene Rechtsvorschrift im Einzelnen begründet werden, inwiefern sie nach Meinung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu einer Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung in Widerspruch steht. Vorschriften des Bundesrechts können mit der Popularklage nicht angegriffen werden.

3. Verfassungsbeschwerden und Popularklagen sind schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzureichen. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig.

Verfassungsbeschwerde- und Popularklageverfahren sind grundsätzlich kostenfrei; es fallen also keine Gerichtskosten an. Ist jedoch eine Verfassungsbeschwerde oder Popularklage unzulässig (d. h. die oben genannten formellen Voraussetzungen sind nicht erfüllt) oder offensichtlich unbegründet (d. h. sie hat inhaltlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg), so kann der Verfassungsgerichtshof eine Gebühr bis zu 3.000 € auferlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bereits die Weiterführung des Verfassungsbeschwerde- oder Popularklageverfahrens von der Einzahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde oder Popularklage besteht kein Anwaltszwang. Die Erstattung von Anwaltskosten kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Verfassungsbeschwerde oder Popularklage Erfolg hat.